

Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: <a href="https://www.olg-koeln.nrw.de">www.olg-koeln.nrw.de</a>. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Stand: 8. Juli 2022

## Österreich (Republik Österreich)

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt, da die zuständigen Behörden ein Ehefähigkeitszeugnis gem. § 1309 Abs. 1 BGB ausstellen.

Weitere Informationen erteilt das Standesamt.